

Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2019 (GV.NRW. S. 366), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Bielefeld dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
3. Haushalts- und Küchenartikel, ausgenommen Elektrogeräte,
4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Schuh- und Lederwaren,
8. Textilien, ausgenommen die Waren, die anprobiert werden müssen,
9. Kurzwaren,
10. Zeitschriften,
11. Modeschmuck,
12. Geflügel und Kaninchen, vorausgesetzt der Verkauf wird vier Wochen vor beabsichtigtem Verkaufsbeginn bei der Marktverwaltung sowie beim Veterinäramt des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld angezeigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.